



<p>(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.</p>	<p><b>(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn</b></p>
	<p><b>1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,</b></p>
	<p><b>2. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen dieser Unterbringung zum Wohle des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,</b></p>
	<p><b>3. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und</b></p>
	<p><b>4. wenn der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.</b></p>
	<p><b>§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.</b></p>
	<p><b>(3 a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.</b></p>
<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.</p>	<p>(4) Die Absätze <b>1 und 2</b> gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.</p>

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.	<b>(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.</b>
--	---

FamFG <sup>1</sup> – geltende Fassung	FamFG - Neue Fassung – Entwurf lt. BT-Drucksache 17/11513
<b>§ 312 FamFG - Unterbringungssachen</b>	<b>§ 312 FamFG - Unterbringungssachen</b>
Unterbringungssachen sind Verfahren, die	Keine Änderung
1. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung eines Betreuten ( § 1906 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ) oder einer Person, die einen Dritten zu ihrer freiheitsentziehenden Unterbringung bevollmächtigt hat ( § 1906 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ),	1. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung <b>und die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztlichen Zwangsmaßnahme</b> (§ 1906 Abs. <b>1 bis 3 a</b> des Bürgerlichen Gesetzbuchs) eines Betreuten oder einer Person, die einen Dritten zu ihrer freiheitsentziehenden Unterbringung <b>und zu einer ärztlichen Zwangsmaßnahme</b> bevollmächtigt hat (§ 1906 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ),
2. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder	Keine Änderung
3. eine freiheitsentziehende Unterbringung eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker	3. eine freiheitsentziehende Unterbringung <b>und eine ärztliche Zwangsmaßnahme</b> eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker

<sup>1</sup> Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

betreffen.	Keine Änderung
	<b>Auf die ärztliche Zwangsmaßnahme finden die für die Unterbringung in diesem Abschnitt geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.</b>
<b>§ 323 FamFG - Inhalt der Beschlussformel</b>	<b>§ 323 FamFG - Inhalt der Beschlussformel</b>
Die Beschlussformel enthält im Fall der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme auch <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme sowie</li> <li>2. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet.</li> </ol>	<b>(1) Die Beschlussformel enthält im Fall der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme auch</b> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme sowie</b></li> <li><b>2. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet.</b></li> </ol>
	<b>(2) Die Beschlussformel enthält im Fall der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder im Fall der Anordnung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme auch Angaben zur Durchführung und Dokumentation dieser Maßnahme in der Verantwortung eines Arztes.</b>
<b>§ 329 FamFG - Dauer und Verlängerung der Unterbringung</b>	<b>§ 329 FamFG - Dauer und Verlängerung der Unterbringung</b>
(1) Die Unterbringung endet spätestens mit Ablauf eines Jahres, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von zwei Jahren, wenn sie nicht vorher verlängert wird.	(1) Die Unterbringung endet spätestens mit Ablauf eines Jahres, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von zwei Jahren, wenn sie nicht vorher verlängert wird. <b>Die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird.</b>

<p>(2) Für die Verlängerung der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Anordnung oder Genehmigung entsprechend. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p><b>§ 333 FamFG - Dauer der einstweiligen Anordnung</b></p>	<p><b>§ 333 FamFG - Dauer der einstweiligen Anordnung</b></p>
<p>Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung verlängert werden. Die mehrfache Verlängerung ist unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 zulässig. Sie darf die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten. Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 322) ist in diese Gesamtdauer einzubeziehen.</p>	<p><b>(1) Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung verlängert werden. Die mehrfache Verlängerung ist unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 zulässig. Sie darf die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten. Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 322) ist in diese Gesamtdauer einzubeziehen.</b></p>
	<p><b>(2) Die einstweilige Anordnung im Fall der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Bei mehrfacher Verlängerung darf die Gesamtdauer sechs Wochen nicht überschreiten.</b></p>
<p><b>Nachrichtlich:</b></p>	
<p>Ohne weitere Relevanz für den kommunalen Bereich:</p>	
<p>Redaktionelle Änderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Vorsorgeregister-Verordnung;</li> <li>• im Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz;</li> <li>• im Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze.</li> </ul>	

D. Moritz